

Voraussetzungen zur Durchführung außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit

(Jungchar- und Kindergruppen, Ministrant/innen, Firmvorbereitung ...)

Stand 10.06.2021

1. Gesetzeslage

Grundlage dieses Papiers sind **§ 14** der **1. sowie der 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung**.

Bis auf Weiteres gilt:

- Es dürfen sich Gruppen bis zu **50 Kinder und Jugendliche inklusive Betreuungspersonen** indoor und outdoor treffen. Zusätzliche Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, sind nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen (Tätigkeiten außerhalb der Gruppe, zum Beispiel kochen am Sommerlager, für Technik, Organisation, Personenbeförderung, Kontrolle der Nachweise, Kontaktpersonennachverfolgung etc.).
- Wenn die Gruppen räumlich oder baulich bzw. durch zeitliche Staffelung voneinander getrennt sind, können sich auch **mehrere Gruppen** mit jeweils maximal 50 Personen gleichzeitig treffen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen nicht vermischen.
- Der **Mindestabstand von 1 Meter** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **UND das Tragen einer Maske* können** innerhalb der Gruppe von maximal 50 Teilnehmer/innen **entfallen**, wenn ein **COVID-19-Präventionskonzept** erarbeitet und umgesetzt sowie ein/e COVID-19-Beauftragte/r für die Zusammenkunft bestellt wird.
(* Mund-Nasen-Schutz für Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, FFP2-Maske für über 14-Jährige; für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht)
- Die Teilnehmer/innen müssen beim erstmaligen Betreten, d. h. beim Einlass/zu Beginn der Gruppenstunde bzw. bei mehrtägigen Zusammenkünften beim erstmaligen Einfinden, einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** erbringen, der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.
Hier gilt die so genannte „3 G“-Regel – „getestet, genesen, geimpft“.

Getestet:

- ein negatives Antigen-Testergebnis von einer befugten Stelle (nicht älter als 48h, auch Ninjapass gültig),
- ein negatives PCR-Testergebnis von einer befugten Stelle (nicht älter als 72h),
- ein bestätigtes negatives Ergebnis eines Antigen-Selbsttests (nicht älter als 24h),
- ein negatives Ergebnis eines Antigentests, der unter Aufsicht der Fachkraft vor Ort durchgeführt wird und nur für diese spezielle Zusammenkunft gilt.

ACHTUNG! Unbedingt das Einverständnis der Eltern für eine Testung vor Ort einholen!

Geimpft:

- Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung für maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung. Die Zweitimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit insgesamt 9 Monate ab der Erstimpfung). Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 9 Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Genesen:

- Genesene Personen sind nach Ablauf der Infektion für sechs Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten entweder ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum **vollendeten 10. Lebensjahr** bzw. für Kinder, die eine **Primarschule** besuchen.

- Betreuungspersonen müssen **spätestens alle sieben Tage** einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen oder bei Kontakt mit Teilnehmer/innen und anderen Betreuungspersonen in geschlossenen Räumen eine Maske tragen.
- Die Teilnehmer/innen bzw. alle Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind mit Namen, Telefon, (E-Mail-Adresse) und Zeit des Aufenthalts bei der Zusammenkunft zu **registrieren**.

2. Präventionskonzept

2.1 Schulung der Betreuer/innen

- Die Schulung ist durch die Leitung der Pfarre, die Covid-Präventionsstelle der Diözese oder die jungeKirche Kärnten durchzuführen.
- Die Gruppenbegleiter/innen müssen sich laufend über aktuelle Entwicklungen in der COVID-19-Pandemie und die Rechtslage informieren. Diese Informationen können über die offizielle Seite des Sozialministeriums, die Homepage der Katholischen Jungschar/Katholischen Jugend oder über die Präventionsstelle der Diözese (Mag. Roland Stadler) eingeholt werden.

2.2 Schulung der Teilnehmer/innen

- Die Teilnehmer/innen der Gruppen sind durch Aushänge und persönlich durch die Begleiter/innen altersadäquat auf die jeweilige Situation hinzuweisen.

3. Spezifische Hygienemaßnahmen

3.1 Allgemeine Maßnahmen

- Es gelten die bundesweit einheitlichen sowie die auf Landes- oder Bezirksebene verordneten Maßnahmen
- Wenn von der Bundesregierung oder von den zuständigen Behörden auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene oder von den zuständigen kirchlichen Gremien verschärfende Maßnahmen beschlossen werden, setzen diese anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Papiers außer Kraft
- Regelmäßige Desinfektion von Tischen, Stühlen und Türgriffen (vor allem bei Gruppenwechseln)
- Oftmaliges Reinigen der Sanitäreinrichtungen
- Flüssigseife und Papierhandtücher in den Toiletten bereitstellen, Teilnehmer/innen werden zum Händewaschen aufgefordert
- Regelmäßiges Lüften (am besten Querlüften) alle 30 Minuten bzw. vor und nach dem Gruppentreffen
- Desinfektionsmittel wird beim Eingang zur Verfügung gestellt
- Verordnungen werden (sichtbar) aufgehängt

- Wenn Leiter/in sich krank fühlt: Gruppenstunde absagen
- Teilnehmer/innen, die sich krank fühlen, dürfen nicht zur Gruppenstunde kommen.

3.2 Abstand halten und Maske tragen

- Der Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, UND das Tragen einer Maske können innerhalb einer Gruppe von maximal 50 Teilnehmer/innen entfallen, wenn ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt sowie ein/e COVID-19-Beauftragte/r für die Zusammenkunft bestellt wird. Ohne Nachweis der „3 G“-Regel („getestet, genesen, geimpft“) dürfen Personen (mit Ausnahme von Kindern unter 10 Jahren und Primarschüler/innen) nicht am Treffen teilnehmen.

4. Erhebung von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten aller Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, sind zu erheben:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit der Betreten des Ortes

Diese Daten dürfen nur zur Kontaktpersonennachverfolgung benutzt werden und sind auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde auszuhändigen. Die erhobenen Daten dürfen nicht durch Dritte einsehbar sein, sind 28 Tage aufzubewahren und anschließend zu löschen.

5. Maßnahmen bei Erkrankung

- Wenn ein/e Teilnehmer/in vor Ort positiv getestet wird, da kein Testergebnis vorlag, sind unverzüglich die Eltern zu kontaktieren.
- Wenn ein/e Teilnehmer/in nach dem Treffen positiv getestet wird, ist unverzüglich der/die Gruppenleiter/in zu kontaktieren, damit die anderen Teilnehmer/innen informiert werden können.
- Wenn der/die Gruppenleiter/in im Nachhinein positiv getestet wird, sind über die Pfarre die Teilnehmer/innen der Gruppenstunden zu informieren.
- Wenn es von Seiten der Behörde zu einem Contact Tracing kommt, ist die Gruppenstunde als Treffen anzugeben.